

Praxisassistent schützt nicht vor Honorarkürzung

KASSEL (mwo). Ärzte, die durch die Beschäftigung eines Assistenten einen deutlich überhöhten Praxisumfang erreichen, müssen unmittelbar mit Honorarkürzungen rechnen. Die Kassenärztliche Vereinigung muß nicht zunächst die Genehmigung für den Assistenten widerrufen, urteilte das Bundessozialgericht in Kassel.

Der klagende Allgemeinarzt aus dem Raum Dortmund war ursprünglich Teilhaber einer Gemeinschaftspraxis. Nach dem Ausscheiden des Partners sackten die Fallzahlen nur leicht ab; die hohen Patientenzahlen bewältigte der Arzt durch die Mithilfe von Assistenten. Zusammen mit einer Weiterbildungsassistentin behandelte er im Quartal III/2000 noch 1700 Patienten, mehr als das 2,5fache des Fachgruppendurchschnitts. Die KV gestand nur eine Überschreitung um 80 Prozent zu und kürzte entsprechend. Dabei verringerte sie den Kürzungsbetrag nochmals um 20 Prozent, so daß dem Arzt effektiv eine Überschreitung um 90 Prozent verblieb.

Nach der Ärzte-Zulassungsverordnung darf die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Mit seiner Klage meinte der Allgemeinmediziner, dies regele nur die Genehmigung für seine Assistentin. Eine Honorarkürzung komme erst in Betracht, wenn diese Genehmigung widerrufen sei.

Doch ein solcher Vorbehalt lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen, urteilte das Bundessozialgericht. Die Feststellung der KV, die hohen Fallzahlen von bis zu 2400 je Quartal könnten nur durch Beschäftigung der Assistentin aufrecht erhalten werden, sei nicht zu beanstanden.

Urteil des Bundessozialgerichts,
Az.: B 6 KA 14/04 R